

Das Asylinformationssystem des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge

Eine Darstellung der Datenbank "ASYLIS"-Recht

Helge Margaret Knipping

I. Einführung

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ist die für die Durchführung des Asylverfahrens zuständige zentrale Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Inneren.

Die zentrale Aufgabe des Bundesamtes

Zentrale Aufgabe des Bundesamtes ist die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zum Asylgrundrecht aus Artikel 16 II 2 GG. Es werden die Verfahren durchgeführt anhand der Verfahrensvorschriften des AsylVfG; seit dem 01. 01. 1991 obliegt dem Bundesamt auch die Durchführung des ausländerrechtlichen Verfahrens in bezug auf die Prüfung, ob sich Asylbewerber auf die im Ausländergesetz geregelten Abschiebungsverbote und Abschiebungshindernisse berufen können, gemäß §§ 51 ff. AuslG.

Der Entscheidungsprozeß im Einzelfall

Über die Asylanträge im Einzelfall entscheiden weisungsungebundene Einzelentscheider. Die von ihnen erlassenen Bescheide, sowohl Anerkennungen als auch Ablehnungen, sind gerichtlich angreifbar und überprüfbar durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Die Vertretung vor den Verwaltungsgerichten wird von den Prozeßvertretern der Prozeßabteilung wahrgenommen.

Zentrale Dokumentationsstelle

Sowohl der Bereich Anerkennungsverfahren als auch die Prozeßführung des Bundesamtes benötigen für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben umfangreiche und detaillierte Informationen. Es genügt nicht allein, die umfassende Information – entscheidend ist auch, daß diese Informationen ohne große zeitliche Verzögerungen verfügbar sind. Die Versorgung mit den Informationen erfolgt durch die in der Zentrale angesiedelte Informations- und Dokumentationsstelle. Vorhanden sind Rechtsprechung, Fakten und länderkundliche Literatur zu ca. 160 Herkunftsländern. Diese Informationen sind inhaltlich erschlossen und über entsprechende Datenbanken abrufbar.

"ASYLIS"-Recht über juris zugänglich

Seit dem 01. 06. 1991 stellt das Bundesamt seine Datenbank mit der gesammelten und inhaltlich erschlossenen Rechtsprechung sowohl zum Asylrecht als auch zu den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsgebieten (vor allem allgemeines Verfahrens- und Prozeßrecht) der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung über das juristische Datenbanksystem juris mit Sitz in Saarbrücken.

In Planung: Faktendatenbank

Die Datenbank des Bundesamtes zur Asylrechtsprechung "ASYLIS"-Recht hat gegenwärtig einen Bestand von ca. 4000 Dokumenten in ausgewerteter Form.

Geplant und in Vorbereitung ist das Angebot einer Datenbank mit den Fakten zum Asylrecht, die ebenfalls vom Bundesamt in Kooperation mit der juris GmbH angeboten werden soll. Der vorliegende Beitrag soll dazu dienen, die Datenbank des Bundesamtes zur Asylrechtsprechung transparent zu machen bzw. die Bedenken gegen die Rechtsprechungsdokumentation durch eine Behörde – die zudem in den meisten Gerichtsverfahren beklagte Prozeßpartei ist – zu mindern.

II. Die Entwicklung der Datenbank "ASYLIS"-Recht

*Inhouse-Datenbank im Bundesamt
Zunahme der Anzahl der Asylanträge*

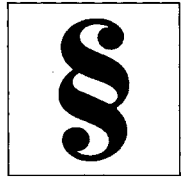
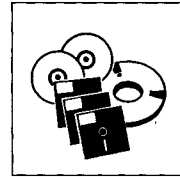
Die Idee zu der nunmehr über die juris GmbH in Saarbrücken vertriebene Rechtsprechungsdatenbank ist zunächst entstanden über eine "Inhouse-Datenbank" im Bundesamt.

Ausgangspunkt für die mit der Informations- und Dokumentationsstelle des Bundesamtes eingerichtete Rechtsprechungsdatenbank waren die Vergrößerung und örtliche/personelle Ausdehnung des Bundesamtes angesichts der wachsenden Zahlen der Asylbewerber zu Beginn der achtziger Jahre.

Informationsversorgung bei Dezentralisierung des Bundesamtes gesichert

Eine zunehmende Dezentralisierung des Bundesamtes hatte zur Folge, daß die am Verfahren Beteiligten rechtzeitig mit den notwendigen Informationen über das Verwaltungs- und Gerichtsverfahren versorgt werden mußten. Darüber hinaus sollte auch eine umfassende Information über die im Asylverfahren vorkommenden Herkunftsländer gewährleistet sein. Deshalb ist parallel zu der Rechtsdokumentation eine Faktendokumentation eingerichtet worden. Dort werden alle Tatsachenquellen zum Asylverfahren gesammelt und ausgewertet.

Helge Margaret Knipping ist Sachgebietsleiterin Rechtsdokumentation im Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge.



Es mußte also ein Informationssystem geschaffen werden, das den unterschiedlichen Informationsbedürfnissen Rechnung tragen konnte.

Bezüglich der hier näher vorgestellten Datenbank "ASYLIS"-Recht sind alle verfügbaren Erkenntnisse zum Asylrecht und auch zu den damit im Zusammenhang stehenden Rechtsgebieten gesammelt worden.

Die Sammlung umfaßt Rechtsprechung aller Instanzgerichte zu allen im Asylverfahren vorkommenden Herkunftsländern.

Die Sammlung erfolgte ohne Schwerpunktsetzung, denn zunächst war es notwendig, einen Überblick zu gewinnen, was überhaupt an Material vorhanden, zugänglich und verwertbar war. Darüber hinaus war zu beobachten, wo die Rechtsprechung selbst Schwerpunkte setzte, welche Themen und Rechtsprobleme von ständiger Bedeutung waren bzw. wo Streitstände aufgetreten sind und wo Rechtsveränderungen zu erwarten waren.

Es mußten und müssen alle relevanten Tatsachen und Rechtsfragen, die von der Rechtsprechung abgehandelt werden, zusammengetragen und umfassend ausgewertet werden.

Ebenfalls zu berücksichtigen waren die internen und externen Informationsbedürfnisse und Benutzerwünsche.

Zum einen ist behördenintern die Prozessabteilung eine Benutzergruppe. Die Rechtsdokumentation mußte in der Lage sein, zu den im Asylverfahren erkennenden Gerichten einen umfassenden Rechtsprechungsüberblick zu bieten. Notwendig waren hierbei Rechtsinformationen und Tatsacheninformationen zu den einzelnen Herkunftsländern.

Zudem sollte Rechtsprechung ausgewertet werden zu Rechtsänderungen, die in der einschlägigen Kommentarliteratur noch nicht greifbar waren. Für das Jahr 1991 sind hier von besonderer Bedeutung die Rechtsprechung zum sog. Familienasyl gemäß § 7 a Abs. 3 AsylVfG sowie zum neueregelten Abschiebungsverbot des § 51 AuslG, zumal dieses Verfahren nun zur Kompetenz des Bundesamtes gehört.

Die zweite behördeninterne Benutzergruppe ist die Gruppe "Anerkennungsverfahren". Dazu zählen in erster Linie die Einzelentscheider aus den verschiedenen Länderbereichen. Die erstmalige rechtliche Würdigung der Fakten zu den Herkunftsländern durch die Rechtsprechung der ersten und zweiten Instanz ist für diese Benutzergruppe von besonderer Bedeutung.

Die ausführliche Zitierung der in den Urteilen gewürdigten Fakten verbindet die rechtlichen Informationen mit den tatsächlichen Informationen.

Sowohl in der Vergangenheit als auch in der Gegenwart besteht für die Nutzer nicht die Möglichkeit, unmittelbar und online auf "ASYLIS"-Recht zuzugreifen.

Für die Gruppe der externen Nutzer – hier sind vor allem die Verwaltungsgerichte zu nennen – bestand diese Möglichkeit ebenfalls nicht. Denn von gerichtlicher Seite wurden ebenfalls zahlreiche Rechtsprechungsübersichten und themenbezogene Spezialausdrucke gewünscht.

In der Entwicklungsphase von ASYLIS waren die notwendigen technischen Voraussetzungen nur in der IUD-Stelle des Bundesamtes vorhanden. Dies ist auch heute noch so. Für die Erfüllung der jeweiligen Benutzerwünsche war und ist also die Einschaltung eines Informationsvermittlers notwendig.

Der Informationsvermittler mußte/muß in der Lage sein, rechtliche und faktische Informationen für die Nutzer zu beschaffen – er muß gleichzeitig aber auch über die einschlägigen Rechtsgebiete Kenntnisse besitzen, darüber hinaus ist es erforderlich, auch unklare Anfragen zu erkennen, auszulegen und im Sinne der gewünschten Information umzusetzen.

Aus dieser "Schnittstellenfunktion" des Informationsvermittlers entstand für die Datenbank "ASYLIS"-Recht eine "Informationsstruktur", die im folgenden noch näher dargestellt werden wird. Eine solche Informationsstruktur kann aber nur sinnvoll entstehen, wenn die Informationsarbeit ein Informationsziel hat.

III. Die Intention von "ASYLIS"-Recht

Die Datenbank "ASYLIS"-Recht hat zum Ziel, in kürzestmöglicher Zeit – soweit vorhanden – Materialien zur Asylrechtsprechung zur Verfügung zu stellen. Berücksichtigt werden bei der Sammlung die internen und externen Benutzerwünsche.

Zur Verfügung soll Rechtsprechung zu den relevanten Rechts- und Tatsachenproblemen stehen. Weiterhin sollen den Nutzern zu den Einzelproblemen die Nachweise zu den vertiefenden Quellen gegeben werden – also entscheidungserhebliche Fakten und weiterführende vertiefende Rechtsprechung.

Inhalte von "ASYLIS"-Recht

Datensammlung

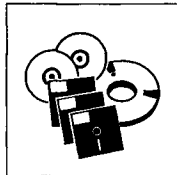
*Benutzergruppen und -wünsche:
Die Prozessabteilung*

*Benutzergruppe
"Anerkennungsverfahren"*

Die externen Nutzer

*Schnittstellenfunktion des
Informationsvermittlers*

Interne und externe Ziele



Dokumentationsrichtlinien

Präzisierung der juris-Struktur erforderlich

Auswertung von Gerichtsentscheidungen

*Häufigste Anfrage:
Nach dem Herkunftsland*

*Aus Asylbewerbersicht:
(+) und (-)*

*Schlagwortkatalog für
"ASYLIS"-Recht*

Internes Ziel der Rechtsdokumentation ist es, eine von den beteiligten Dokumentaren möglichst einheitliche Bearbeitung der Dokumente zu gewährleisten. Dokumentationsrichtlinien wurden deshalb für den Gang der Bearbeitung zusammengestellt, ebenso bestehen Kriterien für die einheitlichere Recherchierbarkeit der Dokumente.

Die Erarbeitung dieser Zielvorstellung hat sich als schwierig und sehr zeitaufwendig erwiesen, das Problem bestand darin, subjektive Elemente der Auswertung zu objektivieren.

Die Erfahrung durch die ständige Einschaltung des Informationsvermittlers in der Rechtsdokumentation waren und sind bei dieser Aufgabe sehr hilfreich.

Durch die Anwendung der juris-Auswertungskonventionen war bereits ein Teil der Zielvorstellungen vorgegeben.

Jedoch hatte sich durch die praktische Informationsvermittlungsarbeit für "ASYLIS"-Recht herausgestellt, daß einige Strukturpunkte bezüglich ihrer erfolgreichen Anwendung der Präzisierung bedurften.

Auf diese speziellen Gesichtspunkte der Auswertung werde ich im folgenden näher eingehen – betroffen sind davon vor allem die Verschlagwortung der Dokumente sowie die zitierten Quellennachweise.

IV. Die speziellen Auswertungshinweise bei "ASYLIS"-Recht

In der äußeren Darstellung unterscheiden sich die Auswertungen der Gerichtsentscheidungen bei "ASYLIS"-Recht von der Darstellung der Auswertungen in den allgemeinen juris-Datenbanken. Durch bestimmte Formulierungen und zusätzliche Merkmale erhält der Benutzer in der Auswertung zum Inhalt des Dokumentes noch zusätzliche Informationen und Hinweise. Diese Punkte sollen im folgenden näher erläutert werden.

1. Darstellung des Herkunftslandes

Die überwiegenden Auswertungen der Gerichtsentscheidungen enthalten Informationen über ein Herkunftsland der Asylbewerber – der häufigste Fall einer Recherche ist auch die Frage nach Informationen im Zusammenhang mit einem Herkunftsland. Deshalb wird bei jeder Auswertung das Herkunftsland sichtbar vorangestellt.

Allerdings gibt es auch eine Fülle von Gerichtsentscheidungen, bei denen diese Darstellung fehlt. Es handelt sich dabei um Entscheidungen, die sich mit Fragen des Verwaltungs- sowie des Gerichtsverfahrens beschäftigen, und die keinerlei Bezug zu Herkunftsländern bezüglich ihres Informationswertes enthalten¹.

2. Darstellung des Verfahrensausgangs

Der Ausgang des Gerichtsverfahrens wird jeweils aus der Sicht des Asylbewerbers gekennzeichnet – dargestellt wird also ein (+) bzw. (-).

Ausgewertete Entscheidungen, die sich mit Problemen verfahrensrechtlicher Art beschäftigen, bzw. Entscheidungen, die das Verfahren noch nicht abschließend beenden (z. B. Beschlüsse gem. § 80 V VwGO, Rechtsmittelzulassungen) werden mit einer (0) gekennzeichnet und dargestellt².

3. Gezielte Recherche mit einem speziellen "Thesaurus"

Um bei einer Recherche möglichst schnell und genau zum gewünschten Ergebnis zu kommen, ist eine exakte inhaltliche Erschließung notwendig. Die thematische Recherche ist nur über entsprechende sach- und rechtsbezogene Schlagworte möglich und gewährleistet.

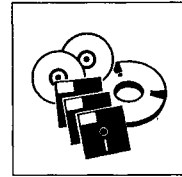
Die Schlagwortvergabe ist der Schlüssel zum Dokument.

Die Recherche bei "ASYLIS"-Recht hat gezeigt, daß die verwendeten Rechts- und Sachbegriffe sich für eine Suche nach Dokumenten wiederholen und daß mit Hilfe der Subsumtion unter juristische Begriffe viele thematische Fragen zusammengefaßt werden können. Für die Praxis hat dies zur Konsequenz, daß man sich vom Ballast unnötiger und überflüssiger Begriffe trennen kann.

Für den Bereich der Rechtsbegriffe liegt bei "ASYLIS"-Recht nunmehr ein solcher Schlagwortkatalog vor.

¹ Beispiel: vgl. BVerwG, 02. 11. 1990, 9 B 121/90.

² Beispiele: vgl. Rechtsprechung zur Verfolgung der Jeziden in der Türkei, VG Koblenz, 16. 09. 1991, 3 K 1164/88.KO (-); BVerwG, 14. 08. 1991, 2 BvR 1313/90 (0); VG Stuttgart, 31. 07. 1991, A 1 K 7698/90 (+).



Es handelt sich dabei um ein spezielles Verzeichnis der Rechtsschlagworte, das auch jeweils den entsprechenden Rechtsänderungen angepaßt wird. Darüber hinaus bestehen indexierende Schlagworte, die zusätzliche Auswertungshinweise enthalten. Sie werden im einzelnen dargestellt.

Das Schlagwortverzeichnis für "ASYLIS"-Recht als Thesaurus zu bezeichnen, trifft nicht unmittelbar zu, aus dem Grund, da weitestgehend auf den Umgang mit Begriffshierarchien verzichtet worden ist.

Begriffshierarchien haben sich bei der gezielten Suche wiederum als zu schwerfällig erwiesen. So wird also mit den einschlägigen Fachbegriffen entsprechend der juristischen Systematik gearbeitet. So zeigen bei einem ausgewerteten Dokument die vorgegebenen Rechtsbegriffe die im Dokument und im Kurzreferat behandelten Probleme auf, gleichzeitig stellen sie eine vorangestellte Kurzgliederung des ausgewerteten Dokumentes dar.

Da alle Rechtsbegriffe mit der dazu einschlägigen Normenkette versehen sind und diese ebenfalls als Suchkriterium zur Verfügung stehen, stellt die Auswertung auf diese Weise ein in sich geschlossenes logisches Gefüge dar.

Damit auch eine einheitliche Vergabe von Rechtsbegriffen durch die Dokumentare erfolgt, werden die Begriffe definiert (z. B. Rechtsschutzbedürfnis/Rechtsschutzinteresse).

Neben der damit angestrebten Transparenz der Begriffsvergabe wird auch der eventuell bestehenden Gefahr begegnet, daß Begriffe infolge eines subjektiven Verständnisses objektiv falsch vergeben werden können³.

Für die Vergabe der Sachbegriffe (z. B. Bürgerkrieg, Zumutbarkeit der Rückkehr etc.) ist eine Strukturierung ebenfalls geplant, grundsätzlich gilt aber auch hier die restriktive Vergabe von Begriffen, um eine Zersplitterung der Dokumente bei der Recherche zu vermeiden.

Darüber hinaus werden bei "ASYLIS"-Recht Begriffe vergeben, die eine indexierende Funktion von Problemen haben, die nicht unbedingt im Kurzreferat mit einer Ausführung versehen sind, aber für den Benutzer dennoch zusätzliche Informationshinweise beinhalten. Es handelt sich dabei um folgende Begriffshinweise:

– "Einheitlichkeit der Rechtsprechung"

signalisiert, daß die ausgewertete Entscheidung sich mit einer strittigen Frage zu einem rechtlichen bzw. tatsächlichen Problem auseinandersetzt (z. B. die in der Rechtsprechung unterschiedliche Beurteilung bei der Gewährung von "Familienasyl" gegenüber Minderjährigen, wenn diese bei Anerkennung der Eltern inzwischen Volljährigkeit erlangt haben⁴, oder: Beurteilung der Verfolgungssituation einer ethnischen/religiösen Gruppe, z. B. die Verfolgungssituation der Kurden in der Türkei⁵).

– "Offensichtlich unbegründete Klage"⁶

signalisiert das Ergebnis einer Entscheidung aus Gesichtspunkten, die sich geradezu aufdrängen – ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

– "Glaubwürdigkeit/Glaubhaftmachung"⁷

signalisiert die Würdigung einer Einzelfallauswertung, die nicht zum Erfolg des Asylbehrens führt, bzw. auch der umgekehrte Fall ist möglich, daß gerade die Einzelfallkonstellation besondere Aufmerksamkeit verlangt.

– "Einzelrichter"⁸

signalisiert, daß hier wegen der rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Fallgestaltung keine Kammerentscheidung getroffen worden ist, bzw. ausgewertet werden Entscheidungen, in denen zum Problem dogmatische Ausführungen erfolgen.

Verzicht auf Begriffshierarchien

*Geschlossenes logisches Gefüge
aus Rechtsbegriff und
Normenkette*

Einheitliche Begriffsvergabe

*Zusätzliche
Informationshinweise*

Signal für strittige Frage

³ Anmerkung: Die vorstehenden Ausführungen haben ausschließlich Bedeutung für die Datenbank "ASYLIS"-Recht – die Datenbank "ASYLIS"-Fakten (in Vorbereitung bei juris) arbeitet nicht mit der hier dargestellten Methodik.

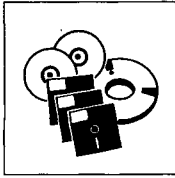
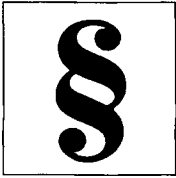
⁴ Beispiel: vgl. VG Wiesbaden, 21. 02. 1991, II E 5283/84.

⁵ Beispiel: vgl. VG Stade, 15. 04. 1991, 4 A 418/90.

⁶ Beispiel: vgl. VG Hamburg, 11. 12. 1986, 13 A 1776/86; BVerfG, 28. 10. 1991, 2 BvR 1139/91.

⁷ Beispiel: vgl. VG Hamburg, 07. 10. 1986, 21 A 3870/84; VG Kassel, 19. 09. 1991, 2/3 E 8218/89.

⁸ Beispiel: vgl. OVG Münster, 17. 09. 1991, 14 B 23259/89; VG Kassel, 09. 08. 1991, 2/V E 9824/87.



Noch nicht rechtskräftig

Anschluß- oder
Änderungsrechtsprechung

Einarbeitung zusätzlicher Zitate

Wann wird mit dem
"BAFl-Hinweis" gearbeitet?

"BAFl-Hinweise" zu
tatsächlichen Fragen

– "Berufungszulassung/Revisionszulassung"⁹

enthalten als Schlagworte für den Benutzer den Hinweis, daß gegen eine Entscheidung die Einlegung des Rechtsmittels zur nächsten Instanz zugelassen worden ist, mithin die vorliegend ausgewertete Entscheidung noch nicht rechtskräftig geworden ist. Darüber hinaus werden die Schlagworte auch bei dogmatischen Ausführungen zum Problem vergeben.

– "Anschlußrechtsprechung"¹⁰

bedeutet, daß ein Instanzgericht sich mit einer Grundsatzentscheidung des Bundesverwaltungsgerichts/Bundesverfassungsgerichts zu einem Thema auseinandersetzt und Stellung dazu bezieht. Es muß also eine inhaltliche Auseinandersetzung – über die bloße Zitierung hinaus – geschehen.

4. Benutzerhinweise in der Titelzeile

In der Kopfzeile wird dem Benutzer ebenfalls signalisiert, ob es sich bei der ausgewerteten Entscheidung um eine Anschlußrechtsprechung zu einer Grundsatzentscheidung der obersten Bundesgerichte, Bundesverwaltungsgericht/Bundesverfassungsgericht handelt – etwa so: "im Anschluß an die Rechtsprechung des: BVerfG vom .../BVerwG vom ...; es folgt dann das Schwerpunktthema"¹¹.

Ebenso werden auch Änderungen in der Rechtsprechung eines Gerichts in der Kopfzeile angegeben¹².

5. Aktivzitierung Rechtsprechung – der "BAFl-Hinweis"

Viele Gerichtsentscheidungen zitieren zu den abgehandelten Problemen weiterführende/vertiefende/strittige Rechtsprechung. Diese Zitate werden als Hinweise für die Benutzer ebenfalls in der Auswertung zitiert.

Mit der Kennzeichnung "BAFl-Hinweis" werden zu strittigen Fragen rechtlicher bzw. tatsächlicher Art in die Auswertungen zusätzlich Rechtsprechungshinweise eingearbeitet, die in der ausgewerteten Vorlageentscheidung nicht eingearbeitet sind. Zitate werden auch zu Streitständen eingearbeitet, wenn eine Vorlageentscheidung keinerlei Rechtsprechungshinweise enthält, sich aber zu einer strittigen Frage gleichwohl äußert. Die Zitate erhalten dann den Klammerzusatz "BAFl-Hinweis".

Die zitierten eingearbeiteten Rechtsprechungsnachweise betreffen immer Entscheidungen, die in der IUD-Stelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorhanden sind, so daß die vertiefende Arbeit mit einem Problem ermöglicht werden kann. Bei strittigen Rechtsfragen wird mit dem "BAFl-Hinweis" gearbeitet, wenn Rechtsvorschriften neu in Kraft getreten sind, zu denen beispielsweise noch keine Kommentierungen vorhanden sind und zu denen noch keine gefestigte Rechtsprechung vorhanden ist. Der Benutzer kann sich so auf einen Blick einen Überblick zu einer strittigen Rechtsfrage verschaffen (z. B. § 7 a Abs. 3 AsylVfG, § 51 AuslG in der jeweiligen Neufassung).

Zu tatsächlichen Fragen (z. B. der Beurteilung der Situation einer ethnischen Gruppe) werden "BAFl-Hinweise" eingearbeitet, wenn die besondere Aktualität des Problems es gebietet (z. B. die Lage der Albaner in Jugoslawien) und wenn die aktuelle Lage zu Veränderungen in der Rechtsprechung führt¹³.

Der "BAFl-Hinweis" ist gedacht als Benutzerhilfe für diejenigen, die sich einen Überblick zu einem Problem verschaffen wollen, und für die es notwendig ist, über Meinungsdivergenzen informiert zu werden – notwendig ist diese Hilfe gerade auch für diejenigen, die nicht vor Ort arbeiten können, bzw. für diejenigen, die sich in ein neues Problemfeld einarbeiten müssen. Auffindbar ist der "BAFl-Hinweis" bei der Suche mit dem Schlagwort "Einheitlichkeit der Rechtsprechung".

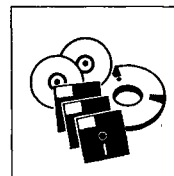
⁹ Beispiel: vgl. OVG Saarlouis, 23. 10. 1991, 3 R 41/91; VG Karlsruhe, 30. 08. 1991, A 8 K 5432/91; OVG Koblenz, 09. 10. 1991, 11 A 10905/91.

¹⁰ Beispiel: vgl. VGH München, 25. 09. 1991, 11 B 88.30862.

¹¹ Beispiel: vgl. VGH München, 25. 09. 1991, 11 B 88.30862.

¹² Beispiel: vgl. VG Saarlouis, 26. 04. 1990, 6 K 52/88 und 29. 11. 1990, 6 K 119/89.

¹³ Beispiel: vgl. VG Neustadt/Weinstraße, 23. 05. 1990, 8 K 3230/89.NW und vgl. VG Hamburg, 03. 07. 1991, 22 A 57/91; VGH München, 19. 04. 1991, 24 BZ 88.30302; VGH Mannheim, 28. 05. 1991, A 16 S 2357/90.



6. Die Rechtskraft von Entscheidungen

Immer wieder ist die Frage nach der Rechtskraft von Entscheidungen von Bedeutung. Daher wird die Instanzenrechtsprechung – soweit bei "ASYLIS"-Recht vorhanden, in dieser Hinsicht untersucht.

Folgt einer instanzlichen Entscheidung die Entscheidung nächster Instanz nach und ist die vorgehende Entscheidung in "ASYLIS"-Recht nachgewiesen, wird die vorhandene Entscheidung entsprechend ergänzt und mit entsprechenden Hinweisen für den Benutzer versehen. Zusätzlich zu den Ergänzungen zu den vorgehenden/nachgehenden Entscheidungen wird der Hinweis gegeben, daß die betreffenden Entscheidungen in der IUD-Stelle des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vorhanden und ausgewertet sind. Dieser Hinweis enthält für den Benutzer die Information, daß er, wenn er es wünscht, den Volltext der Entscheidungen in der IUD-Stelle des Bundesamtes erhalten kann.

Der Rechtszug

7. Doppelter Nachweis von Gerichtsentscheidungen bei "ASYLIS" und juris allgemein
In mehreren Fällen kommt es vor, daß vor allem Rechtsprechung der zweiten Instanz bei "ASYLIS" und juris vorhanden ist. Dies gilt vor allem für Gerichtsentscheidungen, die mit Leitsätzen durch die Gerichte versehen worden sind.

Da eine Datenbank mit ausgewerteten Rechtsentscheidungen immer auch die Funktion erfüllt, das Vorhandensein einer Entscheidung nachzuweisen, ist der Doppelnachweis bereits aus diesem Grunde unvermeidlich.

Darüber hinaus werden viele Leitsatzentscheidungen aber bei "ASYLIS"-Recht mit zusätzlichen Hinweisen in Form des Orientierungssatzes versehen. Solche zusätzlichen Ausführungen werden gemacht, um zu einem Rechts- bzw. Tatsachenproblem weitere Ausführungen zu machen bzw. um auch Hinweise über den Instanzenzug der Entscheidung zu geben¹⁴.

*Zusätzliche Orientierungssätze
in "ASYLIS"-Recht*

Der doppelte Nachweis einer Entscheidung in beiden Datenbanken heißt also in vielen Fällen nicht, daß auch die zur Verfügung gestellten Auswertungen stets identisch sind.

V. "ASYLIS"-Recht – Auswertung der Asylrechtsprechung durch die (zumeist) beklagte Prozeßpartei

Entwicklung, Intention und Spezialitäten von "ASYLIS"-Recht habe ich in ihren wichtigsten Punkten erläutert – dabei steht die Benutzerfreundlichkeit bei der Handhabung der Datenbank absolut im Vordergrund.

Dennoch erheben sich Vorbehalte gegenüber dieser Datenbank – vor allem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit – darüber, daß eine Bundesbehörde, die nicht selbst Organ der Rechtsprechung ist, Rechtsprechung auswertet und allen damit Beschäftigten – ohne Einschränkung – für den asylrechtlichen Bereich zur Verfügung stellt.

*Vorbehalte gegen
"ASYLIS"-Recht*

Die Vorbehalte bestehen konkret darin, daß das Bundesamt in der überwiegenden Zahl der asylrechtlichen Prozesse beklagte Prozeßpartei ist – Zweifel werden geltend gemacht an der gebotenen Objektivität der ausgewerteten Rechtsprechung¹⁵.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge erläßt die im Asylverfahren erforderlichen Verwaltungsakte – Anerkennungs- und Ablehnungsbescheide. Die Verwaltungsakte sind gerichtlich überprüfbar – gegen ablehnende Bescheide gehen die Antragsteller im Wege der Anfechtungsklage gemäß § 42 VwGO vor, die Anerkennungsbescheide kann der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten im Klageverfahren überprüfen lassen. Die Bescheide selbst werden durch weisungsunabhängige Einzelentscheider beim Bundesamt verfaßt.

*Das Bundesamt erläßt die –
gerichtlich überprüfbaren –
Verwaltungsakte.*

Die Juristen und Sachbearbeiter der Prozeßreferate des Bundesamtes vertreten die jeweils angefochtenen Bescheide vor Gericht. Wegen der sehr hohen Zahl der laufenden Gerichtsverfahren erhält das Bundesamt alle Gerichtsentscheidungen, an denen es beteiligt ist.

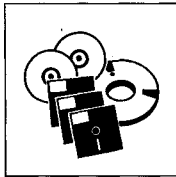
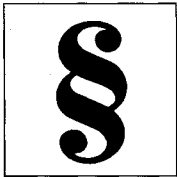
Die Entscheidungen werden in die Rechtsdokumentation übersandt, die Rechtsdokumentation ist weder dem Prozeßbereich noch dem Bereich Anerkennungsverfahren angegliedert.

Die Rechtsdokumentation sichtet alle eingehenden Entscheidungen – wenn rechtdich und tatsächlich relevante Ausführungen in ihnen enthalten sind, wenn sie neue Erkenntnisse

*Entscheidungsichtung durch
die Rechtsdokumentation*

¹⁴ Beispiel: vgl. VGH Mannheim, 12. 11. 1990, A 13 S 958/90; VGH Mannheim, 17. 05. 1990, A 12 S 533/89; BVerwG, 23. 07. 1991, 9 C 154/90.

¹⁵ Vgl. Renner in ZAR 1992, S. 59 ff.; vgl. Jannasch in ZAR 1990, S. 69 ff. (S. 72, 73).



*Auch selbstkritische
Entscheidungen werden
dokumentiert.*

“Externe” Benutzergruppen

*Ziel:
Transparenz der Rechtsmaterie*

*Gegenwärtiger Bestand:
4.000 Dokumente*

*Rechtliche und tatsächliche
Informationen*

und Quellen enthalten bzw. wenn Abweichungen jedweder Art zu bereits vorhandenen Entscheidungen erkenntlich sind, werden die Entscheidungen in die Dokumentation aufgenommen.

Die bereits erwähnte Intention der Datenbank, umfassende Informationen zum Asylrecht in rechtlicher und tatsächlicher Art anzubieten, steht dabei im Vordergrund.

Auf die Relevanz der Probleme rechtlicher und tatsächlicher Art wird ausschließlich geachtet, nicht auf die Rolle des Bundesamtes im Gerichtsverfahren – selbstverständlich werden auch selbstkritische Entscheidungen ausgewertet und dokumentiert¹⁶.

Fehlen zudem Entscheidungen, die dem Benutzer nicht vorenthalten werden sollen, werden sie durch die Rechtsdokumentation beschafft.

Darüber hinaus werden auch Gerichtsentscheidungen nicht nur durch die Prozeßreferate übersandt, auch vom Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten, ebenso vom Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen werden interessante Entscheidungen an die Rechtsdokumentation übersandt.

Darüber hinaus werden die Auswertungen anhand von Gesichtspunkten durchgeführt, die allen am Asylverfahren Beteiligten von Nutzen sein können und die insoweit auf umfassende Informationen angewiesen sind.

Ein Teil der Nutzer sind die Verwaltungsgerichte in den verschiedenen Instanzen. Aber nicht ausschließlich für sie arbeitet “ASYLIS”-Recht. Die Datenbank enthält Informationen auch z. B. für Rechtsanwälte, auch z. B. für die Ausländerbehörden – um einige zu nennen, die über juris auf “ASYLIS”-Recht zugreifen können. Deshalb ist eine Vielzahl von Benutzerbedürfnissen – intern und extern – zu berücksichtigen¹⁷.

Folglich müssen auch Einzelheiten dokumentiert werden, denn eine größtmögliche Transparenz der Rechtsmaterie ist erforderlich und steht ebenfalls im Vordergrund. Aufgrund seiner Sachnähe zum Verfahren erhält das Bundesamt eine sehr große Zahl von Rechts- und Tatsacheninformationen – und diese werden weitergegeben – als Hilfen im Verfahren.

VI. Zusammenfassung und Ausblick

Seit dem 01. 06. 1991 stellt das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge seine zunächst hauseigene Datenbank “ASYLIS”-Recht in Kooperation mit der juris GmbH in Saarbrücken der Öffentlichkeit uneingeschränkt zur Verfügung. Die Datenbank hat gegenwärtig einen Bestand von ca. 4000 ausgewerteten Dokumenten. Trotz geäußerter Vorbehalte an der Rechtsprechungsdokumentation durch die zentral zuständige Bundesbehörde stößt die Datenbank auf Akzeptanz bei ihren Nutzern.

Bei der Entwicklung und dem Ziel der Datenbank stand und steht im Vordergrund ein umfassendes Angebot an Rechtsprechungsinformationen zum Asylrecht in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht zu präsentieren, ausgerichtet an einer ausschließlich benutzerfreundlichen Handhabung der Datenbank. Einzelne Punkte hierzu wurden aufgeführt.

Die Datenbank enthält Informationen, wie das Grundrecht aus Artikel 16 II 2 GG durch die Rechtsprechung mit Hilfe der vorhandenen Gesetze ausgefüllt wird.

Die Entwicklung im Umgang mit einem Grundrecht durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit soll aufgezeigt werden, die Transparenz eines zunehmend komplexer werdenden Rechtsgebietes soll gewahrt werden – sowohl für diejenigen, die dieses Recht in ihrer täglichen Arbeit anwenden, als auch für die betroffenen Asylbewerber selbst, für die die Gerichtsentscheidungen schicksalhafte Entscheidungen sind.

¹⁶ Beispiel: vgl. VG Stuttgart, 12. 08. 1987, A 16 K 9139/87; VGH Kassel, 22. 02. 1988, 10 TH 3930/87.

¹⁷ Vgl. Renner in ZAR 1992, S. 59 ff.